

Eisenbahnrecht

Stationspreisliste der DB Station & Service AG – VG Köln weist Eilantrag des Konzernunternehmens zurück

Die DB Station & Service AG (DB St&S) hat zum 01.01.2005 einen Systemwechsel vorgenommen und ein neues Preissystem für die Stationsnutzung eingeführt (**SPS 05**). Mit Bescheid vom 10.12.2009 hat die Bundesnetzagentur die Rechtswidrigkeit der Stationspreisliste festgestellt und damit die umfängliche Kritik am SPS 05 bestätigt (s. BSU-Update 1/2010). Dagegen ist die DB St&S im Wege des Widerspruchs und mit einem Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim VG Köln vorgegangen.

Mit **Beschluss vom 26.02.2010** hat das **VG Köln** den Antrag der DB St&S abgelehnt. Zur Überzeugung des Gerichts spreche vieles für die Rechtmäßigkeit des Bescheides der Bundesnetzagentur.

Bei der Bemessung der Entgelte sei § 14 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zu beachten. Dieser verbiete zum einen – sowohl in seiner aktuellen als auch in der früheren Fassung – Preise, die unangemessen von den Kosten der Infrastrukturleistung abweichen (Preishöhenmissbrauch). Zum anderen müssten Entgeltdifferenzierungen vollständig sachlich gerechtfertigt sein. Eine rein formale Gleichbehandlung genüge nicht.

Bei summarischer Prüfung durch das Gericht habe die Bundesnetzagentur zu Recht einen Verstoß der Stationspreisliste gegen diese Vorgaben angenommen. Dem Unternehmen sei es nicht gelungen, die Preisberechnung für die verschiedenen Kategorien umfassend durch sachliche Kriterien zu begründen. Dazu hätte es der Vorlage eines **lückenlosen und nachprüfaren Berechnungsmodells** bedurft. Das sei weder

im Verfahren bei der Bundesnetzagentur noch im gerichtlichen Verfahren erfolgt.

Die DB St&S habe insbesondere nicht den konkreten Nachweis erbracht, inwieweit Regionalisierungsmittel und Investitionskostenzuschüsse der Bundesländer kostenmindernd berücksichtigt worden seien. Dass dadurch unterschiedliche Stationspreise in den verschiedenen Bundesländern sachlich gerechtfertigt seien, sei nicht unmittelbar plausibel. Nach den Regelungen des § 14 Abs. 1, 5 AEG sei es Sache des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, die sachlichen Gründe für eine unterschiedliche Preisgestaltung zu erklären.

Das VG Köln hält auch die Verpflichtung der DB St&S zur Vorlage eines neuen Konzepts innerhalb der im Bescheid gesetzten Fristen für rechtmäßig. Insbesondere sei die DB St&S von dem Bescheid nicht unvorbereitet getroffen worden.

Rechtsanwalt Dr. Uhlenhut: *„Die Entscheidung bestätigt, dass die Infrastrukturunternehmen des DB-Konzerns ihre Kalkulation offen legen müssen, um eine Rechtmäßigkeit ihrer Entgeltsysteme zu belegen. Das gilt auch im Rahmen der Billigkeitskontrolle durch die Zivilgerichte nach § 315 BGB.“*



Wenn ein Unternehmen die Kalkulation dennoch nicht offenbart, kann das zweierlei bedeuten: Entweder passen die Zahlen nicht zur vorgetragenen Begründung für die Entgelte oder den Entgelten liegen eher wettbewerbliche Überlegungen und keine Preisberechnungen zugrunde.“

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.